

Berlin, den 30. Juni 1927.

N i e d e r s c h r i f t.

Abwesend:

a) als Vorsitzender:

Reg. Rat Wachenheim

b) " Beisitzer:

Herr Neumann (Film-Ind.)

" Jezower (Kunst u. Liter.)

" Funk-Remagen } Volks-

" Wilhelmsen-Kiel } wohlfahrt)

Betrifft den Bildstreifen:

" Die Sünderin "

Antragsteller: Deutsche P.D.C.
Filmfabrikation G.m.b.H., Berlin

Ursprungsfirma: dto.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. - Für den Antragsteller ist erschienen: Herr Dr. Meseritzer.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

IV. Akt:	350 m
II. "	227 "
III. "	197 "
IV. "	334 "
V. "	395 "
VI. "	411 "
VII. "	507 "
zusammen:	2421 m

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

Im 7. Akt nach Titel 21 die Szene, bei der zwischen den Vorgängen ein Kreuz erscheint.

Ferner im 7. Akt alle Szenen, bei denen Odette als Nonne auftritt.
Länge: 43 m.

Entscheidungsgründe:

Der Bildstreifen zeigt den leichtsinnigen und hemmungslosen Lebenswandel der Odette. Das Erscheinen des Kreuzes nach dem Tode des reichen Liebhabers steht in keinem Zusammenhang mit der Handlung, da von einer Verinnerlichung oder Reue des durch Selbstmord geendeten Liebhabers oder der Odette nicht die Rede ist. Das Erscheinen des Kreuzes wirkt daher wie eine Blasphemie und muss das religiöse Empfinden verletzen.

Odette wird ohne, dass gezeigt wird, dass sie sich innerlich geändert hat, Nonne und gehört damit einem Stande an, der für bestimmte Kreise des Volkes heilig ist. Es muss das religiöse Empfinden dieser Teile des Publikums verletzten, wenn eine Frau, die bisher einen dornigen Lebenswandel führte, ohne innere Umwandlung, lediglich, weil sie finanzielles Pech gehabt hat, Nonne wird. Gegen die Einlieferung der Odette in das Kloster hatte die Kammer keine Bedenken.

Es war daher zu erkennen wie geschehen.

gez. Wachenheim.

Die antragstellende Firma legte Beschwerde ein.

gez. Wachenheim.